

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft
und der weiteren Abgeordneten der PDS
— Drucksache 13/624 —**

Enteignungen der Liste 3 im früheren sowjetischen Sektor Berlins

Nach den Verlautbarungen über den Prozeß vor dem Bundesverwaltungsgericht über die Enteignungen der Liste 3 im früheren sowjetischen Sektor Berlins ging es um 1450 Grundstücke im Wert von 40 Mrd. DM, die dem Bund, Berlin und der Treuhandliegenschaftsgesellschaft gehören.

1. Welchen Wert umfassen, getrennt nach Eigentümern, die Grundstücke, die dem Bund, Berlin und der Treuhandliegenschaftsgesellschaft gehören?

Die Treuhandanstalt (THA) und die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) haben wegen der von der Bundesregierung von Anbeginn an vertretenen – nunmehr vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten – Rechtsauffassung die nach Liste 3 enteigneten Vermögenswerte nicht gesondert erfaßt und bewertet.

Die Beschreibungen in der Liste 3 lassen eine unmittelbare Identifizierung auch kaum zu.

Überdies dürfte ein Großteil der Liegenschaften Eigentum privatisierter oder in Liquidation befindlicher THA-Unternehmen sein.

Damit wird nur ein Bruchteil der Liste-3-Objekte, und zwar aus unmittelbarem Eigentum der Treuhandanstalt (jetzt Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, BvS), auf die TLG übergehen.

Der Bund hat derzeit im Ostteil Berlins 40 Grundstücke (mit rd. 150 000 m² Fläche) aus Liste-3-Enteignungen in Verwaltung,

deren Wert nach überschläglicher Ermittlung ca. 700 Mio. DM beträgt.

Darüber hinaus stehen dem Bund und dem Land je zur Hälfte solche Liegenschaften zu, die im gemeinsamen Finanzvermögen stehen. Eine Auflistung derartiger Grundstücke liegt mir nicht vor.

Die Bundesregierung hat keine Angaben zu den Vermögenswerten im Eigentum des Landes Berlin.

2. Wie viele Grundstücke gingen davon in die Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt ein, mit welchem Wert wurden sie in den Prozeßunterlagen, und mit welchem Wert wurden sie in der Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt veranschlagt?

Die Grundstücke wurden aus dem zu Frage 1 genannten Grund auch nicht gesondert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Die der Bundesregierung bekannten Prozeßunterlagen zu den beiden vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Einzelfällen (Beklagter war das Land Berlin) enthalten keine belastbaren Aussagen zum Gesamtwert der Liste-3-Grundstücke.

3. Wie viele Grundstücke gingen davon in die Eröffnungsbilanz der Treuhandliegenschaftsgesellschaft ein, mit welchem Wert wurden sie in den Prozeßunterlagen, und mit welchem Wert wurden sie in der Eröffnungsbilanz der Treuhandliegenschaftsgesellschaft veranschlagt?

Die TLG hat die ihr zu übertragenden Grundstücke noch nicht verbindlich bilanziert. Es existiert noch keine testierte Bilanz.

Aus dem unter Frage 1 und Frage 2 genannten Grund ist der Wert der Liste-3-Grundstücke nicht ausweisbar.